

Verschiedenes

Es ist selbstverständlich, daß sich jeder Kollege, jeder Gehilfe, jeder Lehrling für das Gelingen der Handwerkerwoche einsetzt — Fahrgelderstattung fällt unter das Zugabeverbot — Schon jetzt denkt man an die Propaganda zu Weihnachten

Jeder Kollege, jeder Gehilfe, jeder Lehrling beteiligt sich an der Handwerkerwoche

Vom 15. bis 21. Oktober wirbt das Handwerk. Reichspräsident von Hindenburg hat das Protektorat der Veranstaltung übernommen. Jeder Kollege, jeder Gehilfe, jeder Lehrling wird sich an dieser Werbung beteiligen. In allen deutschen Gauen wird man auf das Handwerk sehen.

Der Lichtbildervortrag, der in dieser Woche in vielen deutschen Städten gezeigt wird, wurde am 7. Oktober den Vertretern des Handwerks und der Fachzeitschriften bei einem Presseabend im Berliner „Haus der deutschen Presse“ vorgeführt. Er vermittelt einen Überblick über das deutsche Handwerk in seiner Vielgestaltigkeit. An diesem Abend sprach auch der Vizepräsident des deutschen Handwerks, Karl Zeleny, über einige grundsätzliche Fragen des Handwerks und der Handwerkerpresse. (VI 1/946)

Fahrgelderstattung ist Zugabe

Ein Jenaer Warenhaus hatte angekündigt, daß es bei Einkäufen von 25 RM die Eisenbahnrückfahrt vergüte. Das freisprechende Urteil des Landgerichtes Weimar ist vom Reichsgericht auf die Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben und neue Verhandlung mit folgender Begründung angeordnet: Die Entscheidung ist nicht auf den engen Wortlaut, sondern auf das Motiv zum Bestehenlassen des Barrabattes abzustellen. Unter diesem Gesichtswinkel stellt sich aber die Fahrgelderstattung als eine besondere, zum Kaufgegenstand hinzukommende Leistung, d. h. als eine Beförderung dar, so daß der Endeffekt wirtschaftlich kein anderer wäre, als wenn das Warenhaus von sich aus Fahrkarten gekauft und sie den Kunden als Zugabe ausgehändigt hätte. Eine derartige Beförderungsleistung habe mit der Natur des Barrabattes nichts zu tun, sondern sei eine Zugabe, wie sie gerade nicht erlaubt sein sollte. Im übrigen würde der Freispruch schon an dem Verbot scheitern, diese Zugabe als unentgeltlich erscheinen zu lassen. (I D 297/33. — 26. Sept. 1933.) (VI 1/903)

Gerichtslandsklausel in Vertragsangebot nicht stempelsteuerpflichtig

Das Landesfinanzamt Düsseldorf hat ein rechtskräftiges Urteil (Beruf.-Liste V. Nr. 31/1933 S.) gefällt, in dem festgestellt wird, daß die Gerichtslandsklausel dann nicht stempelsteuerpflichtig ist, wenn sie nur in einem Vertragsangebot, Bestellantrag und dergleichen enthalten ist. Offengeblieben ist in diesem Urteil die Frage, ob die Nebenabrede über den Gerichtsstand im Rahmen von Kaufverträgen oder sonstigen einseitig unterschriebenen Vertragsurkunden als Nebenabrede stempelsteuerpflichtig ist. Hierzu konnte das Urteil nicht Stellung nehmen, da dem vorliegenden Rechtsstreit nur ein Bestellantrag zugrunde lag. (VI 1/904)

Einheitliches Einsetzen der Weihnachtspropaganda in Berlin

Die Berliner Industrie- und Handelskammer hat, um die ungleiche Konkurrenz zwischen früh einsetzender und später Weihnachtsreklame zu beseitigen, in diesem Jahre zum ersten Male folgende Anweisung gegeben:

„Der Weihnachtsverkauf beginnt am 1. Dezember 1933. Jede Art der Werbung für den Weihnachtsverkauf, auch im Schaufenster, ist vor dem 27. November 1933 untersagt. In allen öffentlichen Ankündigungen vor dem 1. Dezember 1933 ist darauf hinzuweisen, daß der Weihnachtsverkauf erst am 1. Dezember 1933 beginnt. Während der Zeit vom 27. November 1933 bis zum 3. Januar 1934 ist jede Sonderveranstaltung untersagt. Wer während dieser Zeit einen Weihnachtsverkauf veranstaltet, hat Sonderpreisangebote, Rabattankündigungen und Preisgegenüberstellungen (alter und neuer Preise) sowie jeden Hinweis auf niedrigere Preise zu unterlassen.“

Wie uns die Industrie- und Handelskammer auf unsere Anfrage mitteilte, wird gegen jede Firma, die hiergegen verstößt, wegen unlauteren Wettbewerbs vorgegangen werden. Es besteht die Möglichkeit, daß auch andere Kammern ähnliche Regelungen treffen. (VI 1/907)

Zentralverbands-Nachrichten

Ausschaltung des Einzelhandels durch die Silberwarenfabrik H. Mayen & Co., G. m. b. H., Berlin SW 19, Sebastianstraße 2

Nach unseren Feststellungen gibt die genannte Firma direkt Offerten an Schützengesellschaften und auch an Private zu Händlerpreisen ab. Sie schaltet damit den regulären Einzelhandel aus. Wir geben die Firma bekannt, da sie unter diesen Umständen als Lieferant für den Einzelhandel nicht in Frage kommt. (VII/553)

Unlauterer Wettbewerb. Am 21. April 1933 hatten wir gegen den Kaufmann Paul Klose, Berlin, Schleiermacherstraße 15 (Uhrenversandhaus), Strafanzeige wegen unlauteren Wettbewerbs erstattet. Klose ist nunmehr wegen unlauteren Wettbewerbs zu 100 RM Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle für je 10 RM zu einem Tag Gefängnis rechtskräftig verurteilt worden. (VII/551)

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

J. Ziepel, I. Vorsitzender. W. König, Verbandsdirektor.

Innungs- und Vereinsnachrichten

Mecklenburger Uhrmacherverband E. V., Sitz Wismar

49. Verbandstag in Güstrow. Am 8. Oktober hielt der Mecklenburger Uhrmacherverband in Güstrow seine 49. Jahrestagung ab. Am Vorabend fand eine Vorstandssitzung statt unter Anwesenheit des Geschäftsführers des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Kollegen König. In dieser Vorstandssitzung wurde die resloose Organisation des Bezirkes Mecklenburg besprochen, außerdem gab Verbandsdirektor König Anregungen über die Durchführung der „Tage der Uhr“ usw.

Nachdem der Vorsitzende, Kollege Hicken (Wismar), mit einer Begrüßung der Gäste den Verbandstag eröffnet hatte, erstattete der Schriftführer, Kollege Richter, den sehr sorgfältig ausgearbeiteten Jahresbericht. Daraus ging hervor, daß der Verband Mecklenburg in stiller, ruhiger Arbeit die Interessen der Kollegen auf das beste wahrgenommen und dabei auch Erfolge erzielt hat. Der vom Kollegen Biemann vorgelegte Kassenbericht wies die gesunde finanzielle Lage des Verbandes aus. Durch Sparsamkeit in früheren Jahren war es möglich, Rücklagen zu schaffen. Der Vorstand hat beschlossen, für die Winterhilfe und für die Sammlung zur Beschaffung der Arbeit namhafte Beträge zur Verfügung zu stellen. Dem Kassenführer wurde Entlastung erteilt. Für die wenigen Bezirke Mecklenburgs die noch nicht organisiert sind, wurde beschlossen, zu versuchen, eine Zwangsinnung zu errichten. Sollten die Kollegen nicht

Manuskripte für diesen Teil erbitten wir spätestens zum Montag jeder Woche, andernfalls ist die Aufnahme in der jeweiligen Nummer fraglich

selbst diese Organisation zustande bringen, so werden sie nach dem Beschluß des Vorstandes den nächsten Uhrmacher-Zwangsinnungen zugewiesen werden.

Der Geschäftsführer des Zentralverbandes hielt daraufhin einen etwa einstündigen Vortrag über die brennendsten Wirtschaftsfragen. Im Anschluß daran fand eine lebhafte Aussprache statt, wo insbesondere über die Bekämpfung der Schleuderei gesprochen wurde. In einem Einzelfalle wurde vom Zentralverband zugesagt, daß dieser im Klagewege gegen den betreffenden Schleuderer vorgehen werde.

Der bisherige Vorsitzende des Verbandes, Kollege Hicken, wurde einstimmig wiedergewählt, und er bestimmte darauf die alten Vorstandsmitglieder aufs neue.

Nach Erledigung verschiedener kleiner Einzelfragen konnte der Verbandstag geschlossen werden; er wird sicher den Anwesenden reiche Anregungen gegeben haben. Ein gemeinsames Mittagessen vereinte die Teilnehmer und ihre Damen. Leider herrschte ungünstiges Wetter, so daß von einem vorgesehenen Ausflug Abstand genommen werden mußte. (VII/555)

Hof und Umgebung. (Freie Uhrmacher- und Goldschmiedennung.) Am Sonntag, dem 22. Oktober, 10¹/₂ Uhr, findet in Hof im „Sternkeller“ (Blauer Stern) die Vierteljahrsversammlung der Innung statt. Da an diesem Tage noch Gelegenheit gegeben ist, die zu Ende gehende Gewerbeausstellung zu besichtigen, können